# AMTSBLATT für den Landkreis

# Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 17. Dezember 2008

Nr. 8 – 17. Jahrgang – 51. Woche

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### 1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 03. Dezember 2008
- 1.2. Satzung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin vom 03. Dezember 2008

#### 2. Bekanntmachungen

- 2.1. Gebühren für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung ab dem 01.01.2009
- 2.3. Kraftloserklärung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

#### 3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 13. 11. 2008 Beschlüsse des Kreistages – 27. 11. 2008

- 3.1. 2008 0013 Elektroenergielieferung 2009
- 3.2. Kreistag Öffentlicher Teil
- 3.2.1. Gremienbesetzung
- 3.2.2. Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern
- 3.2.3. 2008 0020 Wahl des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 3.2.4. 2008 0014 Satzung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 3.2.5. 2008 0311 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 3.2.6. 2008 0002 Haushalt 2008 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- 3.2.7. 2008 0015 Controllingbericht
- 3.2.8. 2008 0023 Erteilung einer Aussagegenehmigung für Herrn Landrat Christian Gilde
- 3.2.9. 2008 0016 Bericht 2007 über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in privater Rechtsform
- 3.2.10. Antrag der Fraktion Freie Wähler, Bauern, Grüne Funkmast Gildenhall
- 3.2.11. Fraktionsübergreifender Antrag zusätzliche Bedarfshalte im Berufsverkehr
- 3.3. Nichtöffentlicher Teil
- 3.3.1. 2008 0017 Zuschlagserteilung zum Erwerb des E-Hauses in Wittstock

#### 4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

- 4.1. Satzung der Stadt Rheinsberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" sowie der Wasser- und Bodenverbände "Uckermark-Havel" und "Dosse-Jäglitz" (Gewässerunterhaltungsumlagesatzung) vom 28. November 2008
- 4.2. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung vom 18. 10. 2004) vom 28. November 2008
- 4.3. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheinsberg zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18. 10. 2004 vom 28. November 2008

#### 2

#### 1. Satzungen und Verordnungen

#### 1.1. Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 03. Dezember 2008

Aufgrund § 131 Abs. 2 i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), in Verbindung mit den §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 27.11.2008 mit Beschluss Nr. 2007-0311 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Leitstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und die Rettungswachen in der Fontanestadt Neuruppin, der Gemeinde Fehrbellin, der Stadt Rheinsberg, der Gemeinde Herzberg, der Stadt Kyritz, der Gemeinde Neustadt und der Stadt Wittstock / Dosse samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

#### § 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
  - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
  - Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig (zur Hälfte, einem Drittel usw.) erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
  - 1. Für die Inanspruchnahme
  - eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung a: 528,30 €
  - eines Krankentransportwagens (KTW) für die Notfallrettung

a: 528,30 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF) c: 206,70 €

eines Notarztes (NA)
 d: 266,00 €
 eines Notarztwagens (2 + d) (NAW)
 eines Notarztwagens (2 + d) (NAW)

eines Notarztwagens (a + d) (NAW)
 eines Krankentransportwagens (KTW) für den Krankentransport

b: 154,40 €

– eines Rettungswagens (RTW) für den Krankentransport

b: 154,40 €

- Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
- je angefangenem Kilometer

f: 0,45 €

#### § 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 3 eingesetzt wird.

# § 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt. Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 01. Januar 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 8 vom 19. Dezember 2007) außer

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 03. Dezember 2008

Christian Gilde Landrat

#### 1.2. Satzung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin vom 03. Dezember 2008

#### § 1 Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin (im folgenden Sparkasse genannt), mit dem Sitz in Neuruppin ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

#### § 2 Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Brandenburgische Sparkassengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

#### § 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

## § 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 9 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - 1. dem Vorsitzenden (§ 10 BbgSpkG)
  - 2. 5 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG) und
  - 3. 3 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG)

## § 5 Sitzungen des Verwaltungsrats

- Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzuhalten. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat abweichend von § 9 Abs. 6 BbgSpkG nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

#### § 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 BbgSpkG).
- (2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

#### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

#### § 8 Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind im Amtsblatt des Landkreises bekannt zu machen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

#### § 9 Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

## § 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.2005, beschlossen am 09.12.2002, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 03. Dezember 2008

Sven Alisch Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde Landrat

#### 2. Bekanntmachungen

#### Gebühren für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung 2.1. ab dem 01.01.2009

Mit Wirkung vom 01. Januar 2009 werden die in der Anlage aufgeführten Gebühren für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung auf der Grundlage der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 17. Juli 2007 (GVBI.II S. 314) und des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung vom 15. September 2008 erhoben.

Die Neukalkulation der Gebühren erfolgte kostendeckend. Die Gebühren | Dr. Rott, Amtstierarzt

bewegen sich innerhalb der vom Land Brandenburg vorgegebenen Gebührenspanne.

Die Gebührenkalkulation liegt im Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Neustädter Str. 14, Zimmer 207 zur Einsichtnahme aus.

#### - Anlage -

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gültig ab 01.01.2009	Gebühr
Gebühren für Großbetriebe (>20 Großvieheinheiten je Woche)	
Rind unter 6 Wochen Rind über 6 Wochen Schwein unter 25 kg Lebendgewicht Schwein über 25 kg Lebendgewicht Schaf/Ziege	15,00 € 18,00 € 3,18 € 3,18 € 6,74 €
Gebühren für gewerbliche Schlachtbetriebe	
Rind unter 6 Wochen Rind über 6 Wochen Schwein unter 25 kg Schwein über 25 kg Schaf/Ziege Einhufer Gatterwild (außer Schwarzwild) Gatterwild (Schwarzwild einschließlich Trichinenuntersuchung) Geflügel (Mindestgebühr: 25,00 €) Kaninchen (Mindestgebühr: 25,00 €)	15,00 € 15,42 € 5,00 € 10,18 € 5,60 € 24,00 € 5,60 € 10,14 € 0,05 € 0,40 €
Gebühren außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe	
Rinder einschließlich Kälber Schweine einschließlich Ferkel Schaf/Ziege Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung) Gatterwild (außer Schwarzwild) Gatterwild (Schwarzwild einschließlich Trichinenuntersuchung) Geflügel (Mindestgebühr: 25,00 €) Kaninchen (Mindestgebühr: 25,00 €)	17,67 € 12,00 € 7,85 € 25,00 € 7,85 € 12,00 € 0,05 € 0,40 €
Gebühren für erlegtes Wild	
Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung) Haarwild (mit Trichinenuntersuchung und Probenahme) Haarwild (nur Trichinenuntersuchung ohne Probenahme) Haarwild (nur Trichinenuntersuchung mit Probenahme)	7,15 € 14,25 € 6,00 € 7,10 €
Sonstige Gebühren (ohne Laborkosten)	
Probenahme TSE - Großschlachthof Probenahme TSE - außerhalb Großschlachthof 1. Rind Probenahme TSE - außerhalb Großschlachthof 26. Rind Probenahme TSE - außerhalb Großschlachthof 1. Schaf/Ziege Probenahme TSE - außerhalb Großschlachthof 26. Schaf/Ziege Gebühren je gefahrene km Gebühren Nationaler Rückstandskontrollplan (1,35 €/t) Probenahme für sonstige Untersuchungen Probenahme für Rückstandsuntersuchungen bei begründetem Verdacht	9,60 € 12,95 € 9,97 € 5,93 € 5,06 € 0,30 € 1,35 € 4,51 € 9,42 €

#### 2.2. Kraftloserklärung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Das Sparkassenbuch Nr. 3520005157 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 10.11.2008

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand



#### 3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses - 13.11.2008 Beschlüsse des Kreistages - 27. 11. 2008

In der Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses wurde am 13. 11. 2008 folgender Beschluss gefasst:

3.1.

#### 2008 - 0013 Elektroenergielieferung 2009

Die Objekte der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin werden im Jahr 2009 durch E.On edis Vertrieb GmbH Fürstenwalde und durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH Neuruppin versorgt.

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 27. 11. 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

#### 3.2.

#### Öffentlicher Teil:

#### 3.2.1.

#### Gremienbesetzung

Der Kreistag beschließt nachfolgende Besetzung der Gremien:

#### Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP)

#### - Gesellschafterversammlung

MitgliedStellvertreterIvo HaaseMarion LiefkeEnno RosenthalRico RatschkeDetlef PeterBurkhard BrandtErich KuhneLothar RegulinLutz ScheidemannBert Groche

#### Verwaltungsrat

Peter Bittermann Hartmut Buschke Catleen Förster

#### PRO KLINIK HOLDING GmbH

#### Gesellschafterversammlung

MitgliedStellvertreterWolfgang SchwerickeSven AlischEnno RosenthalHartmut BuschkeBurkhard BrandtHans-Dieter HoubenWalter TolsdorfErich KuhneBurkhard GiesaAxel Herrmann

#### Aufsichtsrat

Dieter Böttcher Rita Büchner Catleen Förster Ulrich Jaap Bert Groche

#### Abfallwirtschaftsunion Ostprignitz-Ruppin GmbH

#### - Aufsichtsrat

Marion Liefke Dieter Groß Ralph Bormann

## Regionalräte für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Regionalratstellv. RegionalratRalph ReinhardtSabine EhrlichBernd EwertFriedemann GöhlerSven DeterHans-Dieter HoubenEgmont HamelowHans-Joachim Winter

#### Kreisvolkshochschulbeirat

Monika Böhme Bernd Ewert

Werner Piest und Ute Boehm

Peter Brüssow Lutz Scheidemann

#### **Polizeibeirat**

MitgliedStellvertreterGottfried GildeLutz PlagemannJürgen ErfurthFriedemann Göhler

#### 6

#### 3.2.2. Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern

Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe

Evelin Krafack Hans Schaefer Eckhardt Leest Reinhard Drescher Elke Meier-Lorenz Freke Over Helmuth Arlt

<u>Petitionsausschuss</u> Klaus Miesbauer Gerhard Schütz Reiner Streich

Rechnungsprüfungsausschuss

Tino Seidel Siegfried Wittkopf Bärbel Pekrul

Ausschuss für Arbeitsmarkt, Gesundheit und Soziales

Annerose Böttcher Dr. Max-Otto Stoye Petra Torjus Peter Lenz Jürgen Haak Ronny Kretschmer

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt

Dr. Jürgen Teuffert Dr. Hans-Peter Rettig Hartmut Allert Burkhard Schulz Rainer Fellenberg

Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss

Uta Jolk Marita Lemke Gerold Bittner Steffen Jakuttek Daniel Tripke Charis Riemer Jutta Schwetlick

# 3.2.3. 2008 - 0020 Wahl des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag wählt die stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

stelly, stimmberechtiat stimmberechtigte Mitglieder Mitglieder Marion Liefke Thomas Settgast Ivo Haase Sabine Ehrlich Sylvia Zienecke Friedemann Göhler Rico Ratschke Dieter Groß Werner Piest Ute Boehm Sigrid Nau Ulrich Jaap Axel Maruhn Doreen Bohm Burkhard Giesa Bert Groche Andreas Haake Catleen Förster

Der Kreistag wählt aus der Vorschlagsliste der im Bereich des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe folgende 6 stimmberechtigte und 6 stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder:

Alexander Blocks
Christiane Schulz
Frank Balnojan
Mario Thörel
Adelheid Borrmann
Dörte Simon-Rihn
Britta Kull
Dr. Martina Panke
Katrin Boleslawsky
Ines Nowack
Kerstin Zimmermann
Heike Hilbert

# 3.2.4. 2008 - 0014 Satzung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Satzung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin.

# 3.2.5. 2008 - 0311 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren.

#### 3.2.6.

# 2008 - 0002 Haushalt 2008 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Kreistag genehmigt die Leistungen erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 4.321.129,13 €. Der Kreistag nimmt die bereits genehmigten nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen zur Kenntnis.

# 3.2.7. 2008 - 0015 Controllingbericht per 30.9.2008

Der Kreistag nimmt den Controllingbericht per 30.9.2008 zur Kenntnis.

# 3.2.8. 2008 - 0023 Erteilung einer Aussagegenehmigung

Der Kreistag erteilt Herrn Christian Gilde die Genehmigung, in dem Strafverfahren gegen Herrn Jörg Tritscher vor dem Amtsgericht Neuruppin Az.: 82 Ls 365 Js 14828/07 (35/07) als Zeuge auszusagen.

für Herrn Landrat Christian Gilde

# 3.2.9. 2008 - 0016 Bericht 2007 über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in privater Rechtsform

Der Kreistag nimmt den Bericht 2007 über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in privater Rechtsform zur Kenntnis.

#### 3.2.10. Antrag der Fraktion Freie Wähler, Bauern, Grüne

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag spricht sich gegen die Errichtung eines Funkmastes in Gildenhall in unmittelbarer Nähe zu Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Kinder aufhalten, aus. Die Kreisverwaltung wird deshalb aufgefordert, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Errichtung des geplanten Funkmastes an diesem Standort zu verhindern.

# 3.2.11. Fraktionsübergreifender Antrag aller Kreistagsfraktionen – zusätzliche Bedarfshalte im Berufsverkehr

Der Kreistag beauftragt den Landrat den VBB, die Bahn (DB Regio) und das Land anzusprechen mit dem Ziel.

zusätzliche Bedarfshalte im Berufsverkehr in der Zeit von 15 bis 18 Uhr von Montag bis Freitag auf dem Streckenabschnitt Neuruppin-West - Wittstock für die Züge

RE 38660 (15.31h ab NP-West - an WK 15.52h) und RE 38662 (17.31h ab NP-West - an WK 17.52h)

sowie in Gegenrichtung Wittstock - Neuruppin-West für die Züge

RE 38661 (14.57h ab WK - an NP-West 15.18h) und RE 38663 (16.57h ab WK - an NP-West 17.18h)

sowie

Regionalbahn RB 54 zwischen Rheinsberg, Lindow und Löwenberg einzurichten. Bedarfshalte: Schönberg und Klosterheide Notwendige weitere Bedarfshalte sind zu ermitteln. Die zusätzlichen betroffenen Bedarfshaltestellen sind: Walsleben, Netzeband, Fretzdorf und (Dossow)

#### 3.3. Nichtöffentlicher Teil:

# 3.3.1. 2008 - 0017 Zuschlagserteilung zum Erwerb des E-Hauses in Wittstock

Der Kreistag beschließt dem AWO Bezirksverband Potsdam den Zuschlag zum Erwerb des bebauten Grundstücks in Wittstock zu erteilen. Die Liegenschaft ist für den Landkreis entbehrlich, da sie für Verwaltungszwecke nicht benötigt wird.

#### 4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

# 4.1. Satzung der Stadt Rheinsberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" sowie der Wasser- und Bodenverbände "Uckermark-Havel" und "Dosse-Jäglitz" (Gewässerunterhaltungsumlagesatzung) vom 28. November 2008

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172, 174) -gültig bis 28.09.2008-, der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) -gültig ab 29.09.2008-, des § 7 Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) -gültig bis 31.01.2004- in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I/99 S. 231), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBI. I/01 S. 28), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294) und des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) gültig ab 01.02.2004- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1994 (GVBI. I/94 S. 302), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294, 295) hat die Stadtverordneten- versammlung der Stadt Rheinsberg in der Sitzung am 26. November 2008 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" sowie der Wasser- und Bodenverbände "Uckermark-Havel" und "Dosse-Jäglitz" beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Die Stadt Rheinsberg ist auf Grund § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBI. I S. 14), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBI. I S. 62, 90) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" sowie der Wasser- und Bodenverbände "Uckermark-Havel" und "Dosse-Jäglitz". Die Verpflichtung Verbandsbeiträge zu leisten, ergibt sich aus § 28 WVG.

#### § 2 Umlagetatbestand

- (1) Der Umlagepflicht unterliegen alle grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gemeindegebiet der Stadt Rheinsberg, die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" sowie der Wasser- und Bodenverbände "Uckermark-Havel" und "Dosse-Jäglitz" liegen.
- (2) Die Stadt Rheinsberg erhebt kalenderjährlich von den in § 3 dieser Satzung benannten Umlagepflichtigen, für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke, Umlagen zur Deckung der von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz" sowie die Wasser- und Bodenverbände "Uckermark-Havel" und "Dosse-Jäglitz" zu leistenden Verbandsbeiträge sowie der bei der Umlegung entstehenden anteiligen Verwaltungskosten nach Bekanntmachung der Satzung (Anlage A).

(3) Für Flächen, welche auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz" sowie den Wasser- und Bodenverbänden "Uckermark-Havel" und "Dosse-Jäglitz" direkte Zahlungen an diese verursachen, wird kein Umlagebeitrag von der Stadt Rheinsberg erhoben.

#### § 3 Umlagepflichtiger

- (1) Umlagepflichtiger ist, wer zum 01.01. des Jahres, für welches die Umlage erhoben wird (Veranlagungsjahr), Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke im Gemeindegebiet der Stadt Rheinsberg ist.
- (2) Bei Grundstücken, welche mit einem Erbbaurecht belastet sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Umlagemaßstab

- (1) Der Maßstab der Umlage zur Deckung der Verbandsbeiträge richtet sich nach der Quadratmetergröße der Grundstücke im Gebiet der Stadt Rheinsberg der im § 3 dieser Satzung genannten Umlagepflichtigen.
- (2) Maßgabe für die Ermittlung der Grundstücksgrößen sind die katasteramtlichen Eintragungen zum 01.01. des Veranlagungsjahres.

#### § 5 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz der Ortsteile Rheinsberg, Zechlinerhütte, Linow, Dorf Zechlin, Kleinzerlang, Dierberg, Kagar, Luhme, Braunsberg, Heinrichsdorf, Großzerlang, Zechow und Schwanow beträgt kalenderjährlich für den Gewässerunterhaltungsverband

"Oberer Rhin/Temnitz" vom 26.10.2003 bis 25.10.2008 0,000400 €/m² (entspricht 4,00 €/ha) der nach § 4 dieser Satzung ermittelten Grundstücksflächen.

(2) Der Umlagesatz des Ortsteiles Rheinsberg beträgt kalenderjährlich für den

Wasser- und Bodenverband "Uckermark-Havel" vom 26.10.2003 bis 31.12.2005 0,000500 €/m² (entspricht 5,00 €/ha) vom 01.01.2006 bis 25.10.2008 0,000600 €/m² (entspricht 6,00 €/ha) der nach § 4 dieser Satzung ermittelten Grundstücksflächen.

- (3) Der Umlagesatz der Ortsteile Zühlen und Wallitz beträgt kalenderjährlich für den Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz" vom 26.10.2003 bis 25.10.2008 0,000307 €/m² (entspricht 3,07 €/ha) der nach § 4 dieser Satzung ermittelten Grundstücksflächen.
- (4) Der Umlagesatz des Ortsteiles Flecken Zechlin beträgt kalenderjährlich für den Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz" vom 01.01.2004 bis 25.10.2008 0,000400 €/m² (entspricht 4,00 €/ha) der nach § 4 dieser Satzung ermittelten Grundstücksflächen.
- (5) Der Umlagesatz des Ortsteiles Basdorf beträgt kalenderjährlich für den Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz" vom 01.01.2006 bis 25.10.2008 0,000665 €/m² (entspricht 6,65 €/ha) der nach § 4 dieser Satzung ermittelten Grundstücksflächen.
- (6) Der Umlagesatz der Stadt Rheinsberg beträgt kalenderjährlich für den (6.1) Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz" vom 26.10.2008 0,000550 €/m² (entspricht 5,50 €/ha)
  - (6.2) Wasser- und Bodenverband "Uckermark-Havel" vom 26.10.2008 0,000750 €/m² (entspricht 7,50 €/ha)
  - (6.3) Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz" vom 26.10.2008 0,000815 €/m² (entspricht 8,15 €/ha) der nach § 4 dieser Satzung ermittelten Grundstücksflächen.

#### § 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlagepflicht für den in § 3 dieser Satzung genannten Personenkreis entsteht zum Ende des Kalenderjahres (31.12.), für welches die Verbandsbeiträge durch die Stadt Rheinsberg gezahlt wurden.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Umlagen werden als Jahresbeitrag per Bescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

#### § 7 Mitwirkungspflicht

Die Umlagepflichtigen nach § 3 dieser Satzung haben alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß bei der Stadt Rheinsberg anzuzeigen.

### § 8 Inkrafttreten, Geltungsbereich und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.
- (2) Folgende Satzungen werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehohen:
  - (2.1) Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" und des Wasser- und Bodenverbandes "Uckermark-Havel" vom 17.06.1999 sowie 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes Oberer Rhin/Temnitz und des Wasser- und Bodenverbandes Uckermark-Havel vom 31.01.2002, (Rheinsberg)
  - (2.2) Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" vom

- 30.09.1999 sowie 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 19.12.2001, (Zechlinerhütte)
- (2.3) Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" vom 05.05.1999 sowie 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 12.12.2001, (Linow)
- (2.4) Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" vom 15.04.1999 sowie 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 12.12.2001, (Dorf Zechlin)
- (2.5) Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" vom 12.04.1999 sowie 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 12.02.2002, (Kleinzerlang)
- (2.6) Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" vom 20.04.1999 sowie 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 30.01.2002, (Dierberg)
- (2.7) Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" vom 11.06.1999, (Zühlen)
- (2.8) Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" vom 26.04.1999 sowie 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 30.04.2002, (Kagar)
- (2.9) Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" vom 14.04.1999 sowie 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 06.02.2002, (Luhme)
- (2.10) Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" vom 12.04.1999 sowie 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 14.02.2002, (Braunsberg)
- (2.11) Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" vom 27.04.1999, (Wallitz)
- (2.12) Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" vom 08.04.1999 sowie 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 05.12.2001, (Braunsberg)

- 10
- (2.13) Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" vom 17.09.1999 sowie 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 28.01.2002, (Großzerlang)
- (2.14) Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" vom 17.09.1999 sowie 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 18.12.2001, (Zechow)
- (2.15) Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" vom 22.04.1999 sowie 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 11.03.2002, (Schwanow)
- (2.16) Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge der Stadt Rheinsberg an den Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz" vom 01.06.2006

- (2.17) Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge der Stadt Rheinsberg an den Wasser- und Bodenverband "Uckermark- Havel" vom 01.06.2006
- (2.18) Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge der Stadt Rheinsberg an den Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz" vom 01.06.2006

#### **Erläuterung**

Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gegenüber der Stadt Rheinsberg geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Rheinsberg, den 28. November 2008

Manfred Richter Bürgermeister

Anlage A zur Gewässerunterhaltungsumlagesatzung

Berechnung des Umlagesatzes 2008 zur Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Verwaltungskosten und der Beiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" sowie der Wasser- und Bodenverbände "Uckermark-Havel" und "Dosse-Jäglitz", welcher für den Zeitraum vom 26.10.2008 Grundlage bildet

#### Grundlagen zur Berechnung des Umlagesatzes

- Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (Verbandsbeitrag It. Bescheid) gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG).
- Die Gemeinden können die von ihnen an den Verband zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten nach dem Maßstab des § 80 Abs. 1 Satz 1 BbgWG auf die Grundstückseigentümer der grundsteuerpflichtigen Grundstücke gem. § 80 Abs. 2 BbgWG umlegen.

Un	nlagefähige Verbandsflächen lt. Bescheid des jeweiligen Verbande	S		
	Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz"	2008	- Angaben in ha - 17.073,2160	
	Wasser- und Bodenverband "Uckermark-Havel"	2008	1.144,0000	
	Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz"	2008	37,5379	
	Verbändsflächen gesamt			18.254,7539 ha
Un	nlagefähige Verwaltungskosten			
a)	Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes lt. Angaben KGSt (5.400 €) Informationstechnische Unterstützung lt. Angaben KGSt (10.200 €)	50 v. H. 50 v. H.	2.700,00 € 5.100,00 €	
b)	Personalkosten	50 v. H. Entgeltgruppe 6 Stufe 2 2008	16.257,73 €	
c)	Gemeinkosten	20 v. H. der Personalkosten	3.251,55 €	
	Verwaltungskosten gesamt		<u>27.309.28 €</u>	27.309,28 €
Be	rechnung des Umlagesatzes			
	Verwaltungskosten Verbandsflächen Verwaltungskosten pro ha Verwaltungskosten pro m²	J	27.309,28 € 18.254,7539 ha 1,50 € 0.000150 €	0,000150 €
<b>U</b>	mlagesatz pro Verband			
	Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz" Verwaltungskosten Umlagesatz "Oberer Rhin/Temnitz"	4,00 €/ha lt. Bescheid +	0,000400 € 0,000150 € 0.000550 €	0,000550 € / m²
	Wasser- und Bodenverband "Uckermark-Havel"  Verwaltungskosten  Umlagesatz "Uckermark-Havel"	6,00 €/ha lt. Bescheid +	0,000600 € 0,000150 € 0.000750 €	0,000750 € / m²
	Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz"  Verwaltungskosten  Umlagesatz "Dosse-Jäglitz"	6,65 €/ha lt. Bescheid +	0,000665 € 0,000150 € 0.000815 €	0,000815 € / m²
	ATTEMPONENT TANDO CHESTIAN		0.000017 £	O'AAAAA C I IIL



# 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung vom 18. 10. 2004) vom 28. November 2008

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 S. 286) - gültig ab 29.09.2008-, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBI. I S. 231), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBI. I/04 S. 272), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBI. I/05 S. 170), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I S. 202, 207) sowie geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2008 (GVBI. I S. 218), und der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 16.06.2004 (GVBI. I/04 S. 458), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 26. November 2008 folgende

#### 2. Änderungssatzung

beschlossen:

#### Artikel 1

## Der § 3 - Steuermaßstab und Steuersatz - erhält im Absatz 1 folgenden <u>neuen</u> Wortlaut:

Werden vom Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam Hunde gehalten, beträgt die Hundesteuer für alle Ortsteile jährlich einheitlich

a. für den 1. Hund b. für jeden weiteren Hund 26,00 € 80,00 €

c. für den 1. gefährlichen Hund 500,00 € d. für den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund 1.000,00 €

#### Artikel 2

## Der § 11 - Ordnungswidrigkeiten - erhält im Absatz 2 folgenden neuen Wortlaut:

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### Artikel 3

Im § 12 - Inkrafttreten - wird im Satz 1 folgende Änderung vorgenommen: **alt** "01.01.2009" **neu** "26.10.2008"

#### Artikel 4

Diese 2. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend am 26.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen für folgende Ortsteile am 26.10.2008 außer Kraft: OT Zühlen vom 18.01.2000, OT Luhme vom 02.12.1999, OT Braunsberg vom 23.02.2000, OT Wallitz vom 02.12.1999 und OT Schwanow vom 26.01.2000.

Rheinsberg, den 28. November 2008

Manfred Richter Bürgermeister

# 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheinsberg zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18. 10. 2004 vom 28. November 2008

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) - gültig ab 29.09.2008-, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I/04 S. 272), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05 S. 170), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) sowie geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 26. November 2008 folgende

#### 2. Änderungssatzung

beschlossen:

#### Artikel 1

Im § 10 - Inkrafttreten - wird im Satz 1 folgende Änderung vorgenommen:

**alt** "01.01.2009" **neu** "26.10.2008"

#### Artikel 2

Im Artikel 2 der 1. Änderungssatzung vom 09.02.2006 zur Satzung der Stadt Rheinsberg zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18.10.2004 wird im Satz 2 folgende Änderung vorgenommen:

alt "01.01.2009" neu "26.10.2008"

#### Artikel 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend am 26.10.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Zweitwohnungssteuersatzungen für folgende Ortsteile am 26.10.2008 außer Kraft:

OT Rheinsberg vom 23.02.2000 und OT Schwanow vom 15.01.2002

Rheinsberg, den 28. November 2008

Manfred Richter Bürgermeister

#### Ende der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16. Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de